

# **VEREINSSATZUNG**

## **der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Creuzburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Creuzburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Creuzburg, Klosterstraße.
- (3) Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Creuzburg hat die Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Creuzburg zu fördern;
  - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
  - c) die Grundsätze des Freiwilligen Feuer- und Katastrophenschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen, kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen. Hierzu ist die theoretische und praktische Ausbildung zu fördern.;
  - d) die Jugendfeuerwehr zu Sicherung des Nachwuchses zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern des Fanfarenzuges
- c) den Mitgliedern der Frauenabteilung
- d) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- e) den fördernden Mitgliedern.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören und regelmäßig an der Ausbildung teilnehmen.
- (3) Mitglieder des Fanfarenzuges sind solche Personen, die an der Ausbildung und den Auftritten des Fanfarenzuges regelmäßig teilnehmen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Annahme durch den Vorstand.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen und sich zu einem regelmäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftliche gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf 15,00 €, bei Mitgliedern unter 18 Jahren auf 5,00 € pro Mitglied festgesetzt wurde;
  - b) durch freiwillige Zuwendungen;
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Die fördernden Mitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers;
- f) Wahl des Kassenprüfers;

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10** **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist 15 Minuten später eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer und Schriftführer werden offen gewählt. Der Vertreter der Altersabteilung wird durch die Abteilung gewählt und die Leiterin der Frauenabteilung wird durch die Frauenabteilung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11** **Vereinsvorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Rechnungsführer
- d) Schriftführer und Pressewart

- (1) Jeweils zwei von Ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Darüber hinaus gehören dem erweiterten Vorstand des Vereins an:
  - a) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
  - b) Leiterin der Frauenabteilung
  - c) Leiter des Fanfarenzuges
  - d) Wehrführer
  - e) stellvertretender Wehrführer
  - f) Jugendfeuerwehrwart

Diese sind jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart gehören kraft ihres Amtes dem nicht vertretungswürdigen Vorstand an.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

#### **§ 14 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr ist in der Ortssatzung zu verankern. Dem Verein obliegt die Förderung der Jugendfeuerwehr.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Creuzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt ab 14. Dezember 1990 in Kraft.

geändert am 20.1.1995, 29.9.2006 und 25.4.2008

Creuzburg, den 25. April 2008

---

Bodo Lindemann  
Vereinsvorsitzender